

LANDESVERWALTUNGSAKT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Referat Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit,
Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung

vorab per Mail

Boy und Partner
Ingenieurbüro für Bauwesen GmbH
Graf-Stauffenberg-Str. 36
06618 Naumburg (Saale)

nachrichtlich an:

Landkreis Burgenlandkreis
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Stadt Freyburg (Unstrut) Bebauungsplan Nr. 9**„Wohngebiet Am Kirschweg“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt.

Halle, 15.03.2018

Ihr Schreiben vom: 26.02.2018
Mein Zeichen: 402.5.4-21102/01-594/2018

Bearbeitet von: Frau Papies

claudia.papies@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2618
Fax: (0345) 514-2512

Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate

- obere Verkehrsbehörde (Referat 307),
- obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401),
- obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402),
- obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und
- obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

Hauptsitz:
Ernst-Kamietz-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamts.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist.

Es wird jedoch darauf verwiesen, dass sich nördlich des Plangebietes nach Erkenntnissen des Landesverwaltungsamtes eine gewerbliche Baufläche befindet, welche momentan offensichtlich bis auf einen geringen Teil noch nicht bebaut ist. Bei einer unmittelbaren Nachbarschaft zwischen Gewerbe und Wohnen können Immissionskonflikte nicht ausgeschlossen werden. Hier sollte im Rahmen der Bauleitplanung dafür Sorge getragen werden, dass derartige Konflikte vermieden werden. Auf die in allgemeinen Wohngebieten anzustrebenden schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 wird in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend hingewiesen.

Aus Sicht der oberen Behörde für Wasserwirtschaft wird hinsichtlich der noch festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Punkt 7- Eingriffsbilanzierung) auf die Verbote nach § 96 Abs. 1 WG LSA zur Benutzung der Deiche und § 97 Abs. 2 WG LSA zum Schutz sowie zu den Schutzstreifen der Deiche hingewiesen.

Gemäß § 96 Abs.1 WG LSA ist jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen), außer zum Zweck der Deichunterhaltung durch den dazu Verpflichteten, verboten.

Gem. § 97 Abs. 2 WG LSA dürfen Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs in einer Entfernung bis zu zehn Metern, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Für sonstige Anlagen jeder Art gilt dies in einer Entfernung bis zu 50 Metern und für Anlagen des Bodenabbaus in einer Entfernung bis zu 150 Metern.

Weiterhin wird auf die besonderen Schutzbestimmungen nach § 78 WHG für Überschwemmungsgebiete hingewiesen.

Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §§ 19 und 39 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen des Landkreises Burgenlandkreis, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Papies